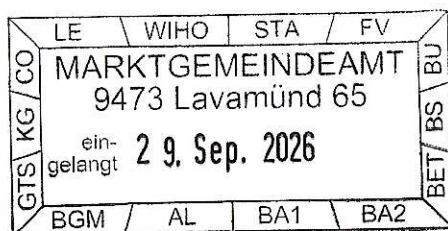


Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee



Datum	28.09.2026
Zahl	08-ADE-43774/2026-34b
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Martin Lenzbauer
Telefon	050 536-18525
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Steiner Bau GmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul i. Lavanttal (FN 120278 f, Personen-GLN 9008390043981);
Bodenaushubdeponie Rabenstein-Harnigfeld, Antrag auf Genehmigung nach § 37 AWG – **Öffentliche Bekanntmachung**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

zum Antrag der Steiner Bau GmbH, bei der Behörde samt Einreichunterlagen eingelangt am 17.04.2026, auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung der „Bodenaushubdeponie Rabenstein-Harnigfeld“.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet dazu gemäß § 37 Abs 1, § 38, § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002 – BGBl I 102/2002 idF I 84/2024) iVm §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG – BGBl 51/1991 idF I 82/2025) eine **mündliche, örtliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: **03. November 2026**

Verhandlungsbeginn: **09:30**

Verhandlungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd

Verhandlungsleiter: Dr. Martin Lenzbauer

Verhandlungs- bzw Antragsgegenstand

Die Steiner Bau GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung einer Bodenaushubdeponie am Standort der „Kiesgrube Rabenstein-Harnigfeld“ in der Gemeinde Lavamünd gestellt.

Konkret ist die teilweise Verfüllung einer Abbaufäche der Kiesgrube geplant mit einem Deponievolumen von rund 275.000 m³ (inkl Rekultivierungsschicht) auf einer Fläche von 2,9 ha. Deponiert werden soll Aushubmaterial aus lokalen und regionalen Bauvorhaben sowie Abraummaterial aus der Kiesgrube selbst. Betroffen sind die Grundstücke 125, 143, 144, 145 und 146 in der KG 77125 Rabenstein.

Das beantragte Projekt ist nach § 37 Abs 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig. Die Abfallwirtschaftsbehörde hat ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei dem auch Vorschriften aus anderen Bundes- und Landesgesetzen mitanzuwenden sind (§ 38 AWG 2002). Über den Antrag wird mit Bescheid entschieden.

Ablauf der Verhandlung

1. Erläuterung des Projekts
2. Fragen der Amtssachverständigen, Parteien und sonstigen Beteiligten
3. Ortsaugenschein
4. Prüfung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen und der allfälligen Erforderlichkeit von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen mit Hilfe von Sachverständigen der projekteinschlägigen Fachbereiche
5. Fachliche Beurteilung der Sachverständigen (Befund/Gutachten) nach den relevanten Rechtsvorschriften
6. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

Auflage des Antrags

Der gegenständliche Antrag samt Einreichunterlagen liegt in der Zeit von **01. bis 30. Oktober 2026 während der Amtsstunden** (Mo bis Do 07:30 – 16:00 Uhr, Freitag 07:30 – 13:00 Uhr) zur Einsicht auf beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 438.

Innerhalb der Auflagefrist kann jede Person **nach voriger Terminabsprache** in den Antrag und die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf die oben angeführte Geschäftszahl eine **schriftliche Stellungnahme abgeben**.

Von den aufliegenden Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien bzw. Aufnahmen angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch im Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Belehrung

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** des Verfahrens (§ 8 AVG) werden eingeladen, an der Verhandlung und beim Verfassen der Niederschrift teilzunehmen.

Beteiligte und deren Vertreter können sich – wenn ihr persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich verlangt wird – vertreten lassen. Dafür ist eine Vollmacht nötig, die auch vor der Behörde mündlich erteilt werden kann. Für berufsmäßige Parteienvertreter (wie Rechtsanwälte und Notare) genügt die Berufung auf eine Vollmacht, schriftlich nachweisen müssen sie diese nicht. Bei einer Vertretung durch amtsbekannte Angehörige kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn die Vertretungsbefugnis nicht zweifelhaft ist (siehe zu alledem § 10 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass eine Person ihre Parteistellung verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs 1 AVG). Vorbehalte zum Projekt verzögern die Amtshandlung nicht.

Davon abweichend verlieren anerkannte Umweltorganisationen ihre Parteistellung, wenn sie nicht während der Auflagefrist von 01. bis 30. Oktober 2026 schriftliche Einwendungen erheben (§ 42 Abs 1 Z 13 AVG 2002). Bringt eine anerkannte Umweltorganisation, die sich am Verfahren als Partei beteiligt hat, erstmals im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe vor, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (§ 42 Abs 1a AVG 2002).

Wenn eine Person glaubhaft durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erheben von Einwendungen verhindert war und sie daran kein oder nur ein minderes Verschulden trifft, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens aber bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs 3 AVG). Eine längere Ortsabwesenheit (zB wegen Urlaubs) stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis nach Zustellgesetz:

Ändert eine Partei während des Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle, hat sie dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG, BGBl 200/1982 idF I 205/2022).

Für den Landeshauptmann:

Dr. Lenzbauer

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
---------------------	--

Angeschlagen am: **30. Sep. 2026**

Abgenommen am:

